

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

vom 26.09.2018

gültig ab: 16.02.2019

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 33 Absatz 8 Verbandsgesetz vom 15.01.2016 (KABl. S. 73) am 26.09.2018 folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal beschlossen:

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (2) Die nachstehend aufgelisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verbandsmitglieder) bilden den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend Friedhofsverband genannt):
 - a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg–Laaken
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
 - c) Evangelische Kirchengemeinde Gemark–Wupperfeld in Barmen
 - d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen
 - e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
 - f) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
 - g) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
 - h) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
 - i) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
 - j) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
 - k) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck
 - l) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal
- (3) Weitere Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, können Mitglied werden und dem Friedhofsverband beitreten. Soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger eines Friedhofes und Eigentümer der Friedhofsfläche sind, ist die Mitgliedschaft nur möglich, wenn neben der Übertragung der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum an der Friedhofsfläche mindestens eines Friedhofes an den Verband übertragen wird.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Der Friedhofsverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Friedhofsträgerschaft für die nachfolgenden Friedhöfe der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder, die das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken der nachfolgenden Friedhöfe an den Friedhofsverband übertragen haben.

Die Trägerschaft beinhaltet die Übernahme aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebs, die Verwaltung und Leitung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe:

- a) Friedhof Bracken
- b) Friedhof Bartholomäusstraße
- c) Friedhof Ehrenhainstraße
- d) Friedhof Eschensiepen
- e) Friedhof Friedhofstraße
- f) Friedhof Hauptstraße
- g) Friedhof Heckinghauser Straße
- h) Friedhof Hugostraße
- i) Friedhof Kirchhofstraße 42
- j) Friedhof Kirchhofstraße 72
- k) Friedhof Kohlenstraße
- l) Friedhof Lüttringhauser Straße
- m) Friedhof Norrenberg
- n) Friedhof Schellenbeck
- o) Friedhof Solinger Straße
- p) Friedhof Unterbarmen
- q) Friedhof Zu den Erbhöfen

(2) Ziel seiner Arbeit ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

- (3) Der Friedhofsverband ist zudem zuständig für die Verwaltung der Friedhöfe im Kirchenkreis Wuppertal, die nicht in seinem Eigentum stehen und kann als Kompetenzzentrum im Sinne von § 14 VerwG durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz einzelne oder umfängliche Verwaltungsdienstleistungen für nicht-eigene Friedhöfe außerhalb des Kirchenkreises Wuppertal wahrnehmen.

§ 3

Organe des Friedhofsverbandes

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Fachausschüsse

§ 4

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Wahl der jeweiligen Leitungsorgane neu gebildet.
Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Leitungsorgan ausscheidet. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.
- (2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) jeweils eine Abgeordnete / ein Abgeordneter aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
- (3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist ein Vertreter oder eine Vertreterin durch das jeweilige Leitungsorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Leitungsorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung zugesandt werden.
Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Vorstand, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung
 - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung
Dabei kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.
 - c) Wahl der übrigen, nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung.
 - d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung
 - e) Die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können.
 - f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen
 - h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite
 - i) Übernahme von Bürgschaften
 - j) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens
 - k) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage
 - l) Aufstellung der Stellenübersicht für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen
 - m) Aufstellung und Beschluss des Haushaltes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen

- n) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
 - o) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
 - p) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. - Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer 2/3-Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
 - q) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Stilllegung von ganzen Friedhöfen
 - r) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Entwidmung von ganzen Friedhöfen
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Vorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (3) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern.
Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus der/dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
 - b) aus einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Wuppertal, das durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal entsandt wird,
 - c) aus den weiteren 5 von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens 3 aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt worden sein müssen.
- Die Vorstandsmitglieder, die gemäß § 5 Absatz 1, Ziffer c) nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Verbandsvertretung bestellt für jedes Vorstandsmitglied, das durch sie bestellt worden ist, einen Vertreter oder eine Vertreterin.
Ebenfalls bestellt der Kreissynodalvorstand für das von ihm bestellte Vorstandsmitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin.

- (3) Die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied eines der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder sein. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.
- (4) Der Vorstand wird nach jeder Wahl der jeweiligen Leitungsorgane neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Leitungsorgan des entsendenden Verbandsmitgliedes ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (7) Der Vorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung
 - b) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht nach § 18 VerwG oder durch diese Satzung auf die Geschäftsführung übertragen sind,
 - c) den Erlass der Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
 - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
 - e) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000,00 € und im Rahmen der Haushaltsmittel, unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 2,
 - f) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-V VO),
 - g) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist.

- h) die Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse
- j) den Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3

Die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zugesandt werden.
- (5) Außerhalb der Sitzung des Vorstandes ist eine Abstimmung auch schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung mit Ausnahme einer nach §§ 29, 26 Abs. 2 VerwG vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist Verwaltungsleitung im Sinne des § 6 Verwaltungsstrukturgesetz für die vom Friedhofsverband wahrgenommenen Pflichtaufgaben.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Auftragsverwaltung nach § 2 Absatz 3 bemessen sich nach der Satzung des jeweiligen Kirchenkreises für die gemeinsame Verwaltung.

- (3) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (4) Der Geschäftsführung wird die Aufgabe übertragen, die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten durchzuführen.
- Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.
- (5) Die Geschäftsführung erlässt die Dienstanweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandes in der Regel beratend teil.
- In die jeweiligen Fachausschüsse des Friedhofsverbandes soll die Geschäftsführung nach Artikel 109 KO mit beratender Stimme berufen werden.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 10

Regelungen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes im Kirchenkreis Wuppertal stehen

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer b) Verwaltungsstrukturgesetz das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Friedhofsverbandes Wuppertal zurückzugreifen.
- (2) Die Struktur der Verwaltung des Friedhofsverbandes hat gemäß § 26 Absatz 1 b) Verwaltungsstrukturgesetz sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen mit den anderen Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis ohne größeren Aufwand möglich sind.
- Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen an der im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichteten Konferenz der Verwaltungsleitungen teil. Auf der Konferenz ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.
- (3) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der

Kirchenordnung wahr.

Hierzu berichtet die Verwaltung des Friedhofsverbandes durch die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.

- (4) Die Geschäftsführung des Friedhofsverbandes berichtet einmal jährlich der Kreissynode und der Verbandsvertretung über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Abs. 5 VerwG).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.
- (2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.
- (3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.
- (4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.
Bei Verbänden werden für die Berechnung der Quote entsprechend die Mitgliederzahlen der entsprechenden Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.
Der Kirchenkreis ist hiervon ausgenommen.

§ 12

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/ an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 13

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

- (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
- (2) Die Leitungsgremien der Verbandsmitglieder (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer

Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreter / Vertreterinnen (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a)) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

- (3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 14

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 15

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung seinen Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende erklären.
Diese Erklärung kann das Verbandsmitglied aber erst abgeben, wenn der Friedhof / die Friedhöfe, der / die von ihm in das Eigentum des Friedhofsverbandes übertragen worden ist / sind, geschlossen und entwidmet worden sind.
- (2) Im Falle seines Austritts ist das Verbandsmitglied für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
Des Weiteren wächst der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu.

§ 16

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes

- (1) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Leitungsgremien der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 16 Absatz 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.
- (4) Bei *Auflösung* des Friedhofsverbandes gehen die Trägerschaften der Friedhöfe sowie das Eigentum an den zum Friedhofsbetrieb gehörenden Grundstücken an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese im Rahmen ihres Beitritts zum Friedhofsverband an den Verband übertragen haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Soweit zum Zeitpunkt der Auflösung des Friedhofsverbandes noch Friedhofsgrundstücke in seinem Eigentum stehen, die von Rechtsträgern übertragen worden sind, die nicht mehr Verbandsmitglieder sind (insbesondere im Falle des § 15), sind diese vor der Auflösung des Verbandes zu veräußern und der Erlös dem sonstigen Vermögen des Verbandes zuzuordnen.

Sollte diese Verfahrensweise nicht mehr vor der Auflösung des Verbandes durchgeführt werden können, soll das Eigentum an den Kirchenkreis Wuppertal bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Sodann ist der Kirchenkreis oder sein Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet, die Grundstücke zu veräußern und den Erlös entsprechend § 16 auf zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörige Verbandsmitglieder zu verteilen.

Sollte eine Friedhofsträgerschaft nicht mehr an eine dem Verband beigetretene Körperschaft zurückübertragen werden können, ist diese Trägerschaft an den Kirchenkreis oder seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und

der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wirksam übertragen werden kann.

Das übrige Vermögen des Verbandes ist entsprechend wie folgt zu verteilen:

Vermögen mit Zweckbindung

Gemäß dem definierten Zweck (z.B. Finanzmittel für Rücklagen für ein bestimmtes Gebäude sind dem dann zukünftigen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen).

Dauergrabpflegevermögen

Aufteilung entsprechend der jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten.

Legate

Aufteilung entsprechend den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung.

Sonstiges Vermögen

Dieses wird nach einer prozentualen Aufteilung an die zukünftigen Rechtsträger der Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel verteilt, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen des Friedhofs in den letzten 10 Jahren vor Auflösung des Verbandes berücksichtigt. Den konkreten Anteil dieser Kriterien am Schlüssel legt die Verbandsvertretung vor dem Beschluss zur Auflösung fest.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes vom 23.06.2015 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.01.2016, Jahrgang 2016, Seiten 26 bis 30) außer Kraft.

Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal

Wuppertal, den 26.09.2018

gez. Joachim Volkmann

Vorstandsvorsitzender

gez. Volker Heuwold

Vorstandsmitglied

Siegel

Genehmigt. Düsseldorf, den 14. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt